

EINWOHNERGEMEINDE

HORRIWIL



# FLURREGLEMENT

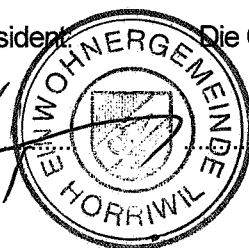
Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen

am 12. Juni 2003

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin:

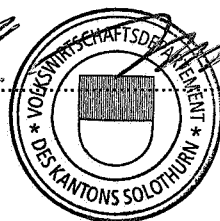
*L. Z. H.*



*H. Rüegg Fleer*

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

am *10. Juli 2003*



Die Einwohnergemeinde Horriwil, gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. Dezember 1980, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck und Geltungsbereich § 1 Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.
- a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)
  - b) der Entwässerungsanlagen (Drainagen)
  - c) der Grenzzeichen
  - d) der öffentlichen Gewässer
- Orientierung § 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.
- Ersatzvorname § 3 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

## II. Organe und Zuständigkeiten

- Gemeinderat § 4 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen
- Bau- und Werkkommission § 5 <sup>1</sup>Die Bau- und Werkkommission (BWK) behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.  
<sup>2</sup>Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
- Gemeindearbeiter § 6 Der Gemeindearbeiter kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der BWK Bericht. Er kontrolliert insbesondere auch die Einhaltung der Bestimmungen gemäss § 11 (Wegbankette). Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
- Zutrittsrecht § 7 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechts rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## III. Wegenlagen und Vermarkungen

### Aufgaben der Gemeinde

- Unterhalt und Neuanlagen § 8 Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss § 29 Abs. 1 und 2 erheben.
- Kontrolle der Wege § 9 Der Gemeindearbeiter hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Schäden in Flurwegen ohne Asphaltbelag sind mit geeignetem Material zu beheben. Schäden an asphaltierten Wegen sind der BWK zu melden. Strassenschächte sind stets offen zu halten und periodisch zu reinigen. Das Abräumen der Flurwege wird durch den Gemeindearbeiter ausgeführt.

### Pflichten der Bewirtschafter

- Schutz und Sauberhaltung §10 <sup>1</sup>Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden.
- <sup>2</sup>Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist usw. verschmutzt werden, sind durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen. Unkräuter, Steine etc. dürfen nicht an Wegrändern deponiert werden
- <sup>3</sup>Kommt der Verursacher seiner Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung auf dessen Kosten vornehmen lassen.
- Schutz der Wegbankette §11 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmittel abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf mind. 50 cm Abstand zum Strassenrand (Belag) dürfen sie weder umgepflügt noch sonstwie beschädigt werden (siehe auch § 51 Kant. Bauverordnung). Es ist ein Anhaup von mind. 3 m zu pflügen.
- Grenzzeichen (Marchsteine) §12 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verursacher kostenpflichtig.
- Äste §13 Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden. Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung
- Zäune §14 Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (siehe auch § 49 Kant. Bauverordnung). Stacheldrahtzäune sind strassenseitig abzudecken.
- Gesteigerter Gemeingebrauch §15 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
- Wasserabfluss §16 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

### **IV. Entwässerungen**

#### Aufgaben der Gemeinde

- Neue Anlagen §17 Die Erstellung neuer Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann dafür Beiträge gemäss § 29, Abs. 1 und 2 erheben.
- Unterhalt §18 <sup>1</sup>Die BWK sorgt für eine periodische Kontrolle der Entwässerungsanlagen. Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde.
- <sup>2</sup>Auf Antrag der Grundbesitzer kann die Gemeinde die Projektierung der Sanierung bestehender Entwässerungsanlagen auf Grundlage der kantonalen Vorschriften über das Bodenverbesserungswesen übernehmen (nur bei grösseren Projekten).
- Sie sichert allfällige Beiträge von Bund und Kanton. Die Gemeinde kann von den Nettokosten Beiträge gemäss § 29 Abs. 1 und 2 erheben.
- Kontrolle §19 Der Gemeindearbeiter hat die Einlaufschächte periodisch zu überprüfen.

#### Pflichten der Bewirtschafter

- Meldepflicht §20 Die Bewirtschafter haben jeden Schaden an Schächten, Ausmündungen von

Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeindearbeiter und dem Grundeigentümer zu melden.

- Schächte §21 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- Saugerleitungen §22 <sup>1</sup>Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen ist bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen.  
<sup>2</sup>Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch den Gemeindearbeiter zu kontrollieren und fachgerecht einzumessen.  
<sup>3</sup>Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten sind durch die Grundeigentümer zu unterhalten und soweit notwendig zu ergänzen und zu erneuern.  
<sup>4</sup>Die Einwohnergemeinde übernimmt die Kosten des notwendigen Bau- und Rohmaterials im Rahmen des Budgets.
- Bepflanzung §23 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

### V. Bäume und Hecken

- Neupflanzung §24 Bei der Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, bei Sträuchern ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).
- Schutz §25 Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidegang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

### VI. Öffentliche Gewässer

- Unterhalt und Reinigung §26 Unterhalt und Reinigung der öffentlichen Gewässer sind Sache der Gemeinde. Die Bachböschungen sind mindestens einmal jährlich zu mähen, der gesamte Unterhalt hat gemäss den Arbeitsunterlagen «Naturmaher Wasserbau» 1999 des Bau- und Justizdepartementes zu erfolgen. Schäden an den Böschungen sind sofort zu beheben.

### VII. Erstellen von neuen Fluranlagen

- Neuanlagen / Begriff §27 <sup>1</sup>Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau eines Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.  
<sup>2</sup>Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.
- Neuanlagen / Verfahren §28 Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.  
Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.
- Erhebung von Beiträgen §29 <sup>1</sup>Für Anlagen innerhalb der Bauzone:  
Für den Leitungs- und Wegbau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der Gemeindevorschriften erhoben. Wo solche fehlen ist Absatz 2 sinngemäss anwendbar.  
<sup>2</sup>Für Anlagen ausserhalb der Bauzone  
Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegbau folgende Beiträge
- |  |      |
|--|------|
| a) Flur- und Hauptwege                       | 50 % |
| b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte | 70 % |

Festsetzung der Beiträge und Verfahren §30 <sup>1</sup>Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

<sup>2</sup>Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich der Subventionen, berechnet.

Nach einem Abstand von 30 m von der Anlage wird die beitragspflichtige Fläche zu 50% in die Berechnung einbezogen.

Erhebung von Gebühren §31 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften.

### VIII. Haftpflicht

Haftung der Gemeinde §32 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.

Haftung der Bewirtschafter §33 Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes. Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

### IX. Vollstreckung und Bestrafung

Vollstreckung §34 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

Einstellen der Bauarbeiten §35 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der BWK einzustellen.

Bestrafung §36 Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden dem Friedensrichter zugewiesen.

### X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsschutz §37 <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und gegen solche in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts §38 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten §39 Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, rückwirkend auf das Datum der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.